

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle
B. 3523
als auch das Urteil der Oberprüfstelle
O.B.93.21.

Abschrift.

Filmprüfstelle Berlin,

Kammer IV, Prüfnummer 3523.

Berlin, den 9. Juli 1921.



Niederschrift.

Anwesend als Vorsitzender Bruno Peschel

als Beisitzer Herr Dr. Dienstag, Herr Prof. Klaar, Herr Prof. Lampe und Frau Mitschke,

Betrifft den Bildstreifen

"Seelenverkäufer"

von der Bayr. Film-Gesellschaft Berlin, Friedrichstrasse 210,

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen Herr Karl Heinz Boese. Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt

Vorspiel 175 Meter

I. Akt 316 "

II. " 263 "

III. " 336 "

IV. " 326 "

V. " 265 "

zusammen 1681 m.

Herr Boese stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens und

äusserte sich in längeren Ausführungen zur Sache:

Die Kammer trat hierauf in Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte auf Befragen des Vorsitzenden ^{Herr Boese} sich bereit, die in nachstehender Entscheidung näher bezeichnete Stellen aus dem Bildstreifen auszuschneiden.

Hierauf wurde vom Vorsitzenden folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im

Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Vorspiel nach Untertitel 9.

Gabrielle liegt auf dem Rasen, Orville entfernt sich und winkt ihr zu. Gemeint ist die Scene, inder man Gabrielle in grosser Entfernung liegen sieht, die Grossaufnahme, die Gabrielle alleinzeigt,



zeigt, darf gezeigt werden. = 5,30 m.

Der Ausschnitt ist in dem vorliegenden Bildstreifen noch enthalten,

gez. Peschel,

Gegen diese Entscheidung legten Frau Mitschke und Herr Prof. Lampe Beschwerde ein,

gez. Peschel,

Film-Oberprüfstelle Berlin,

Berlin, den 21. Juli 1921,

B. 93, 21,

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Seelenverkäufer".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Seelenverkäufer" waren erschienen

Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Wolfgang Genetst Filmindustrie

Prof. Dr. Dessoir Kunst und Literatur

Prof. Dr. Krättschell Volkswohlfahrt

Schriftsteller J. Tews "

Als Vertreter der herstellenden Firma Fett und Wiesel war Regisseur

Boese erschienen. Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien,

wurde nicht abgegeben. Der Bildstreifen wurde vorgeführt. Der Vertre-

ter der Firma äusserte sich zur Sache Es wurde folgende

Entscheidung.

verkündet: Auf die Beschwerde vom 9. Juli 1921 wird die Entscheidung der Prüfstelle Berlin, betr. den Bildstreifen "Seelenverkäufer" vom gleichen Tage aufgehoben. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen "Seelenverkäufer" war durch Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 9. Juli 1921 zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich unter Ausschluss jugendlicher Personen zugelassen. Gegen diese Entscheidung hatten zwei Beisitzer das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt. Die Kammer vertritt die Ansicht, dass diese Beschwerde gesetzlich zulässig ist. Der Inhalt des Bildstreifens ist folgender:

Ein



Ein junges Mädchen aus guter Familie, in Europa wohnend, hat einen Jugendfreund, der nach Amerika zurückgerufen wird. Kurz vor seiner Abreise gibt sie sich ihm kund es wird angedeutet, dass diese Hingabe Folgen gehabt hat. Nach einem Jahre kommt eine Aufforderung von Verwandten des Mädchens aus Amerika, sie möge sie besuchen. Sie benützt diese Gelegenheit, da sie in ihrer kleinen Heimatstadt in schlechten Ruf gekommen ist. An Bord des Schiffes nähert sich ihr eine ältere Frau mit ihrem angeblichen Neffen, der sie auffordert, seine Frau zu werden. Es wird verabredet, dass gleich nach der Ankunft in New-York die Trauung stattfinden soll. Tatsächlich aber ist dieser Mann ein Mädchenhändler, der sie einem Bordell zuführt, dessen Vorsteherin die Mutter des vorher erwähnten Jugendfreundes ist. Das Mädchen ohne Kenntnis des schimpflichen Gewerbes des Hauses, in dem sie sich befindet, lernt dort einen Zeitungskönig kennen, der ihr einen unsittlichen Antrag macht, den sie auf das entschiedenste zurückweist. Dann wird sie durch Hunger gefügig gemacht. Sie lernt einen Schiffsarzt kennen, der sie befreit und in sein Haus aufnimmt. Die Inhaberin des Bordells hat inzwischen ihre Agenten ausgeschiedt, um sie in das Bordell zurückzuführen. Dieser Agent verkleidet sich als Chinese und wird von dem Schiffsarzt, der auf Reisen gehen will, als Koch angenommen. Dieser angebliche Koch fälscht ein Telegramm, aus welchem hervorzugehen scheint, dass der Schiffsarzt verheiratet ist und von seiner Frau zurückgerufen wird. Das Mädchen bricht in Verzweiflung aus. Der angebliche Koch verspricht ihr eine Stelle als Stewardess auf einem Dampfer. Im letzten Augenblick fasst sie Argwohn und wird von dem Zeitungskönig befreit und in sein Haus gebracht. Inzwischen hat sie in dem Bordell ihren Jugendfreund wiedergesehen, der durch einen Zufall entdeckt hat, dass seine Mutter die Inhaberin des Bordells ist. Als er sich ihr nähern will, wird er als der Urheber ihres Unglücks von ihr geächtet. Der Zeitungskönig wünscht sie zu seiner Geliebten zu machen und versucht, sie zu überwältigen. Da sie sich standhaft wehrt, geht er schliesslich auf ihren Vorschlag ein, dass sie als Genossen nebeneinander leben wollen, und dass er ihren Plan, "ihre Schwestern" die anderen Bordell-Insassen

zu befreien, unterstützen will. Der Agent hat ermittelt, dass das Mädchen sich bei dem Zeitungskönig befindet und stellt eine Forderung von 20.000 Dollars an den Zeitungskönig da das Mädchen Eigentum des Bordells sei. Der Zeitungskönig stellt sie in seinem Büro an. Es entwickelt sich eine aufrichtige Freundschaft. Beide treffen in einem Hotel den Agenten wieder, der neue Opfer dem Bordell zuführen will. Sie rufen die Polizei zur Hilfe, das Haus wird gewaltsam geöffnet, die Besitzerin wird verhaftet und die Bordellinsassen werden befreit. Das Mädchen willigt nun ein, die Gattin des Zeitungskönigs zu werden.

Die Beschwerdeführer haben ihre Beschwerde wie folgt begründet: Der Bildstreifen sei nicht in seinen einzelnen Bildplänen, wohl aber in seiner Gesamtheit als entsittlichend und verrohend zu beanstanden. Wirkung des Bildstreifens sei nicht etwa eine Warnung vor dem Mädchenhandel sondern im Gegenteil eine Verführung zu leichtfertiger Lebensauffassung. Der Mangel an künstlerischen und psychologischen Gegenwerten in der Darstellung der Fabel vertiefe diese unheilvolle Wirkung.

Die Kammer hat dieser Beschwerde stattgegeben. Der Bildstreifen ist ein sogenannter Schundfilm: Unter dem Deckmantel moralischer Tendenzen wird, dem Geschmack des niederen Teiles der Bevölkerung entsprechend, die kolportagehafte Idee des Bildstreifens dadurch verwertet, Darstellungen erotischen Inhalts zu geben, das Treiben einer Bordellwirtschaft zu schildern und bei jeder sich bietenden Gelegenheit Andeutungen über freiwillige oder unfreiwillige Hingabe zu machen. Diese Darstellungen erotischen Inhalts wechseln mit Darstellungen von Gewalttätigkeiten, Robereien, Misshandlungen.

Eine entsittlichende Wirkung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes ist danach unverkennbar.

gez. Bulcke

Leiter der Film-Oberprüfstelle.

